



Faktenblatt

Bedarfsstufen und Tarife 2024

Version 1, gültig in der Einführungszeit von 2024 bis 2027

Die Vergütung personaler Leistungen, die von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen und in Tagesstätten in Anspruch genommen werden, erfolgt nicht über effektiv erbrachte Leistungsstunden, sondern über Bedarfsstufen.

Verringerung des administrativen Aufwandes

Der administrative Aufwand für die Abrechnung von personalen Leistungen soll für Institutionen möglichst gering sein. In Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen (d. h. privaten Haushalten) und Tagesstätten erbrachte personale Leistungen werden deshalb nicht nach effektiv erbrachten Leistungsstunden, sondern pauschalisiert nach Bedarfsstufen abgegolten.

Auffangen von Schwankungen im Unterstützungsbedarf

Bedarfsstufen decken eine Bandbreite von Leistungsstunden ab. Dies hat den Vorteil, dass geringe Schwankungen im behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf aufgefangen werden können, ohne dass eine neue individuelle Bedarfsermittlung durchgeführt werden muss.

Berechnungsgrundlage

Die Einteilung in eine bestimmte Bedarfsstufe erfolgt aufgrund der Anzahl an bereinigten und gewichteten Leistungsstunden (LS). Bereinigte und gewichtete Leistungsstunden berechnen sich dabei wie folgt: Bei der individuellen Bedarfsermittlung mit dem IHP wird der gesamte individuelle behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf, gemessen in erhobenen Leistungsstunden, ermittelt. Davon werden sämtliche von Primärfinanzierern erbrachten Leistungen abgezogen. Daraus resultieren die bereinigten Leistungsstunden. Bei der anschliessenden Gewichtung werden die den verschiedenen Qualifikationen (A-, B- oder C-Leistungen) zugeordneten Leistungsstunden anhand eines Referenzansatzes aggregiert.

Berechnungsbeispiel: Gewichtung und Aggregation

In der individuellen Bedarfsermittlung mit dem IHP wurde der Bedarf eines Menschen mit Behinderungen ermittelt und bereits um die primärfinanzierten Leistungen bereinigt. Nach der Bereinigung stehen folgende Leistungsstunden zur Verfügung:

- 10 LS der Kategorie A
- 20 LS der Kategorie B
- 30 LS der Kategorie C

Die entsprechenden Ansätze für das Jahr 2024 betragen:

- CHF 64.10 (Kategorie A)
- CHF 51.50 (Kategorie B)
- CHF 34.30 (Kategorie C)

Der Referenzansatz ist jener für A-Leistungen. Dieser wird daher mit dem Faktor 1 gewichtet.

Es resultieren weiterhin 10 LS.

B-Leistungen werden mit dem Faktor $51,50/64,10$ gewichtet.

Es resultieren daher $20 \times 51,50/64,10 = 16,86$ LS.

C-Leistungen werden mit dem Faktor $34,30/64,10$ gewichtet.

Es resultieren daher $30 \times 34,30/64,10 = 16,05$ LS.

Die derart gewichteten LS werden addiert, $10 + 16,86 + 16,05 = 42,91$.

Es resultieren 42,91 bereinigte und gewichtete LS. Für den Bereich Wohnen/Freizeit entspricht dies Bedarfsstufe 9.

Vergütung von vor- und nachgelagerten Leistungen

Zusätzlich zu den Bedarfsstufen werden den Institutionen vor- und nachgelagerte Leistungen entschädigt. Vor- und nachgelagerte Leistungen hängen direkt mit der Erbringung von personalen Leistungen zusammen. Als Beispiele sind Fallbesprechungen, Übergaben, Dokumentationsarbeiten oder Sitzungen zu nennen. Vor- und nachgelagerte Leistungen werden mit 45 % der anwendbaren Bedarfsstufe entschädigt.

Anwendung von Bedarfsstufen in zwei Bereichen

Die Entschädigung von Leistungen anhand von Bedarfsstufen wird in den Bereichen Wohnen/Freizeit sowie Tagesstruktur angewendet. Personale Leistungen, die in Wohnheimen oder privaten Haushalten erbracht werden, gehören dem Bereich Wohnen/Freizeit an. Haben Menschen mit Behinderungen eine externe Tagesstruktur in einer Tagesstätte, werden dort zu erbringende Leistungen dem Bereich Tagesstruktur zugeordnet. Im Bereich Tagesstruktur wird das Stufensystem unabhängig davon angewendet, ob ein Mensch mit Behinderungen hauptsächlich in einer Institution oder privat wohnt. Je nachdem, ob Leistungen im Bereich Wohnen/Freizeit oder im Bereich Tagesstruktur bezogen werden, erfolgt die Einteilung in 20 oder 10 Bedarfsstufen.¹

¹ Der Minimalbedarf für den Bezug von Leistungen gemäss BLG beträgt 4 bereinigte und gewichtete Leistungsstunden.

Bedarfsstufen im Bereich Wohnen/Freizeit

Für Leistungen, welche im Bereich Wohnen/Freizeit (im Wohnheim oder in einer anderen betreuten kollektiven Wohnform) bezogen werden, erfolgt auf Basis der individuellen Bedarfsermittlung eine Einteilung in die folgenden 20 Bedarfsstufen.

| Bedarfsstufe | Bereinigte und gewichtete LS pro Monat | | Maximaler Beitrag pro Monat | Maximaler Beitrag pro Aufenthaltstag | Zusatz für vor- und nachgelagerte Leistungen (45%) pro Monat |
|--------------|--|-------|-----------------------------|--------------------------------------|--|
| | von | bis | in CHF | in CHF | in CHF |
| 0 | 0 | 3,9 | 0 | 0 | 0 |
| 1 | 4 | 7,9 | 381 | 12.70 | 172 |
| 2 | 8 | 11,9 | 638 | 21.25 | 287 |
| 3 | 12 | 15,9 | 894 | 29.80 | 402 |
| 4 | 16 | 19,9 | 1'151 | 38.35 | 518 |
| 5 | 20 | 23,9 | 1'407 | 46.90 | 633 |
| 6 | 24 | 27,9 | 1'663 | 55.45 | 749 |
| 7 | 28 | 33,9 | 1'984 | 66.15 | 893 |
| 8 | 34 | 39,9 | 2'368 | 78.95 | 1'066 |
| 9 | 40 | 45,9 | 2'753 | 91.75 | 1'239 |
| 10 | 46 | 51,9 | 3'138 | 104.60 | 1'412 |
| 11 | 52 | 57,9 | 3'522 | 117.40 | 1'585 |
| 12 | 58 | 63,9 | 3'907 | 130.25 | 1'758 |
| 13 | 64 | 75,9 | 4'484 | 149.45 | 2'018 |
| 14 | 76 | 87,9 | 5'253 | 175.10 | 2'364 |
| 15 | 88 | 99,9 | 6'022 | 200.75 | 2'710 |
| 16 | 100 | 111,9 | 6'791 | 226.40 | 3'056 |
| 17 | 112 | 123,9 | 7'561 | 252.00 | 3'402 |
| 18 | 124 | 135,9 | 8'330 | 277.65 | 3'748 |
| 19 | 136 | 147,9 | 9'099 | 303.30 | 4'095 |
| 20 | 148 | 160 | 9'870 | 329.00 | 4'442 |

Im Bereich Wohnen/Freizeit erbrachte Leistungen werden monatlich nach Anwesenheit in Drittelstageschritten² abgerechnet. Vor- und nachgelagerte Leistungen werden mit einer Pauschale von 45 % auf der jeweiligen Bedarfsstufe ebenfalls in Drittelstageschritten abgerechnet.

² Die Drittelstage richten sich nach den eingenommenen Mahlzeiten. Als ein Drittelstag gilt z. B. ein Aufenthalt mit Frühstück, als zwei Drittelstage ein Aufenthalt mit Frühstück und Mittagessen.

Bedarfsstufen im Bereich Tagesstruktur

Für Leistungen, welche im Bereich Tagesstruktur (in einer Tagesstätte) bezogen werden, erfolgt auf Basis der individuellen Bedarfsermittlung eine Einteilung in 10 Bedarfsstufen. Maximal sind 260 Präsenztage pro Jahr vorgesehen, was der Präsenz von Montag bis Freitag entspricht.

| Bedarfsstufe | Bereinigte und gewichtete LS pro Monat | | Beitrag pro Präsenztage | Zusatz für vor- und nachgelagerte Leistungen (45 %) pro Präsenztage |
|--------------|--|------|-------------------------|---|
| | von | bis | in CHF | in CHF |
| 0 | 0 | 3,9 | 0.00 | 0.00 |
| 1 | 4 | 7,9 | 17.60 | 7.90 |
| 2 | 8 | 11,9 | 29.40 | 13.20 |
| 3 | 12 | 15,9 | 41.30 | 18.60 |
| 4 | 16 | 22,9 | 57.50 | 25.90 |
| 5 | 23 | 29,9 | 78.20 | 35.20 |
| 6 | 30 | 36,9 | 99.00 | 44.50 |
| 7 | 37 | 43,9 | 119.70 | 53.90 |
| 8 | 44 | 55,9 | 147.80 | 66.50 |
| 9 | 56 | 67,9 | 183.30 | 82.50 |
| 10 | 68 | 80 | 218.90 | 98.50 |

Im Bereich Tagesstruktur erbrachte Leistungen werden monatlich nach Anwesenheit pro halbem oder ganzem Präsenztage abgerechnet. Ein halber Präsenztage entspricht dabei 2,5 Präsenzstunden, ein ganzer Präsenztage 5 Präsenzstunden. Vor- und nachgelagerte Leistungen werden mit einer Pauschale von 45 % auf der jeweiligen Bedarfsstufe ebenfalls in Halbtages-schritten abgerechnet.

Gut zu wissen

- Die Einteilung in Bedarfsstufen erfolgt nur dann, wenn Leistungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten bezogen werden. Werden ausschliesslich Assistenzleistungen von Assistenzdienstleistenden, angestellten Assistenzpersonen und Angehörigen bezogen, erfolgt die Abrechnung stets über einzelne Leistungsstunden.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 635 22 42
info.blg@be.ch

www.be.ch/blg

Support AssistMe

+41 31 300 33 70
support-assistme.gsi@be.ch

Hinweis:

Das vorliegende Faktenblatt ist so aufgebaut und formuliert, dass der Einstieg ins Thema für alle betroffenen Personen möglichst einfach ist. Entsprechend werden gewisse Sachverhalte vereinfacht dargestellt und beschrieben. Verbindlich sind jeweils die Gesetzestexte (BLG, BLV).

Mehr Informationen: www.be.ch/blg